

Ordnung der Bereitschaften

Beschlussfassung

Die Ordnung der Bereitschaften wurde von der 68. Ordentlichen Bundesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung des DRK am 30. November 2018 genehmigt. Zugleich wurde die Ordnung der Bereitschaften mit dem Stand 1. Dezember 2017 aufgehoben. Die Passagen der Ordnung der Bereitschaften, die grau unterlegt sind, sind für alle Mitgliedsverbände verbindlich.

In der Ordnung der Bereitschaften wird die Zugehörigkeit und die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft synonym verwendet.

Für das Saarland wurde in der Landesausschusssitzung der Bereitschaften am 27.01.2023 und in der außerordentlichen Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. die Ordnung der Bereitschaften am 06.05.2023 genehmigt und zugleich die Ordnung der Bereitschaften für das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Saarland e.V. vom 19.11.2011 aufgehoben.

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Allgemeine Grundsätze.....	4
1.1 Definition.....	4
1.2 Selbstverständnis	4
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	4
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	4
1.5 Mitgliedschaft.....	4
1.6 Jugendarbeit.....	5
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	5
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	5
1.9 Vertraulichkeit.....	5
1.10 Schutzmaßnahmen.....	5
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens.....	5
1.12 Ausweis	6
1.13 Aus- und Fortbildung.....	6
1.14 Verwaltungsangelegenheiten.....	6
2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft	6
2.0 Bereitschaft.....	6
2.1 Mitwirkende in den Bereitschaften	6
2.2 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz	6
2.3 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften.....	7
2.4 Weitere Aufgaben.....	7
3 Struktur der Bereitschaften	7
3.1 Gründung einer Bereitschaft	7
3.2 Name einer Bereitschaft	8
3.3 Bereitschaften in jedem Ort.....	8
3.4 Auflösung einer Bereitschaft	8
3.5 Gruppen.....	8
3.6 Einsatzformationen	9
3.7 Organisation	9
3.7.1 Leitung der Bereitschaften	9
3.7.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene.....	9
3.7.3 Gremien der Bereitschaften	9
4 Mitwirkung in den Bereitschaften	10
4.1 Formen der Mitwirkung	10
4.1.1 Bereitschaftsmitglieder.....	10
4.1.1.1 Tätigkeitsprofile	10
4.1.1.2 Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft	10
4.1.1.3 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.....	11
4.1.1.4 Ausschluss aus einer Bereitschaft.....	12
4.1.1.5 Dienstzeitberechnung.....	12
4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder	12
4.1.2 Frei Mitarbeitende.....	13
4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit	13
4.1.2.2 Rechte und Pflichten	13
4.1.2.3 Dienstzeitberechnung.....	13
4.1.3 Registrierte freiwillige Helfende.....	14
4.2 Ungebundene Helfende (Spontanhelfende).....	14

4.3	Gesundheitsvorsorge.....	14
4.3.1	Überwachung des Gesundheitszustandes.....	14
4.3.2	Persönliche Schutzausstattung.....	15
4.4	Gleichzeitige Mitwirkung.....	15
4.5	Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren.....	16
5	Gremien der Bereitschaften.....	16
5.1	Bereitschaftsversammlung.....	16
5.2	Kreisausschuss der Bereitschaften.....	17
5.2.1	Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften.....	17
5.2.2	Zusammensetzung.....	17
5.2.3	Befugnisse.....	18
5.2.4	Leitung und Verfahren.....	18
5.3	Landesausschuss der Bereitschaften.....	18
5.3.1	Aufgaben.....	18
5.3.2	Zusammensetzung.....	18
5.3.3	Befugnisse.....	19
5.3.4	Leitung und Verfahren.....	19
5.4	Bundesausschuss der Bereitschaften.....	20
5.4.1	Aufgaben.....	20
5.4.2	Zusammensetzung.....	20
5.4.3	Befugnisse.....	20
5.4.4	Leitung und Verfahren.....	21
6	Leitung und Führung der Bereitschaften.....	21
6.1	Übergeordnete für alle verbindliche Regeln.....	21
6.1.1	Wahlämter und Ernennungen.....	21
6.1.2	Beauftragung einer Funktion.....	21
6.1.3	Voraussetzungen.....	21
6.1.4	Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern.....	21
6.1.5	Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	22
6.1.6	Sicherstellung Einsatzbereitschaft.....	22
6.2	Leitungskräfte der Bereitschaften.....	22
6.2.1	Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene).....	22
6.2.2	Kreisbereitschaftsleitung.....	23
6.2.3	Landesbereitschaftsleitung.....	24
6.2.4	Bundesbereitschaftsleitung.....	24
6.3	Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften (optional).....	25
6.4	Führungskräfte der Bereitschaften.....	25
6.5	Fachbeauftragte und Fachberatende.....	26
6.6	Weisungsrechte.....	26
7	Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz.....	27
7.1	Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium.....	27
7.2	Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften.....	28
8	Ausbildung.....	28
9	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen.....	28

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden.

Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.¹

¹ Fußnote zu Nummer 1.5: sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Aufgaben einer Bereitschaft

2.0 Bereitschaft

Eine Bereitschaft besteht aus Personen, die sich unabhängig von ihrer Personalstärke lokal als Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaft „Bereitschaften“ gemeinsam formieren und als Bereitschaft anerkannt werden.

2.1 Mitwirkende in den Bereitschaften

Zugehörige zur Gemeinschaft Bereitschaften engagieren sich ungeachtet von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung, Religion oder politischer Überzeugung.

Sie werden in dieser Ordnung als „Bereitschaftsmitglieder“ bezeichnet. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist nur über die Satzungen der Mitgliedsverbände geregelt.

In den Bereitschaften können Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden.

Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren können sich als Anwärterinnen und Anwärter auf eine Mitgliedschaft einer Bereitschaft anschließen, wenn es vor Ort keine Jugendrotkreuz-Gruppe gibt.

Es gibt kein Höchstalter für die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft.

2.2 Selbstverständnis im Bevölkerungsschutz

Die Bereitschaften sind die Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit dem Aufgabenschwerpunkt im Bevölkerungsschutz.

Die Grundlage für die Tätigkeiten und das Selbstverständnis der Bereitschaften sind die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Satzungen der jeweiligen DRK-Verbandsebenen.

Aus diesen Statuten der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sowie der Satzung des DRK e. V. ergeben sich die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Deutschen Roten Kreuzes als anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft.

2.3 Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften

*Strategisches Konzept
Das Komplexe Hilfeleistungssystem*

Die Bereitschaften wirken maßgeblich bei der Gestaltung und Umsetzung des „Komplexen Hilfeleistungssystems“ im Deutschen Roten Kreuz mit.

Die Bereitschaften unterstützen das Deutsche Rote Kreuz bei der Bearbeitung der Weltkernaufgaben.

Die Weltkernaufgaben sind zurzeit Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung.

*Strategie der Bereitschaften
Die Aufgaben der Bereitschaften:
Schwerpunkte setzen – Profil
schärfen*

Die Bereitschaften haben folgende vier Aufgabenschwerpunkte:

- **Betreuungsdienst**
- **Sanitätsdienst**
- **Suchdienst/Kreisauskunftsbüro (KAB)**
- **Vernetzung vor Ort**

*Mindeststandards für hauptberufliche
Unterstützungsstrukturen
für die ehrenamtliche Tätigkeit im
DRK und Mindeststandards für
die Arbeit mit Ehrenamtlichen im
DRK*

Die Bereitschaften nehmen diese Aufgabenschwerpunkte nach den jeweils gültigen Vorgaben für die Struktur und die Mindeststandards wahr.

Die Bereitschaften bieten die vier Aufgabenschwerpunkte flächendeckend an. Das heißt, in jedem Kreisverband sollen diese vier Aufgabenschwerpunkte abgedeckt sein. Jede Bereitschaft soll Leistungen im Betreuungsdienst, im Sanitätsdienst, in der Vernetzung vor Ort und in der Unterstützung des Suchdienstes anbieten.

Die Gemeinschaft Bereitschaften sorgt dafür, dass es diese Leistungsangebote aller vier Aufgabenschwerpunkte im eigenen Kreisverband gibt.

Zusätzliche Aufgabenschwerpunkte können auf der Ebene der Landesverbände für die Gemeinschaft Bereitschaften festgelegt werden.

2.4 Weitere Aufgaben

Eine Bereitschaft kann mit Zustimmung der nächsthöheren Leitungsebene über die in Ziffer 2.3 genannten Aufgabenschwerpunkte hinaus weitere Aufgaben durchführen.

Dafür gilt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- Die weiteren Aufgaben sind zur Unterstützung der genannten Aufgabenschwerpunkte notwendig,
- die weiteren Aufgaben sind ergänzende Aufgaben oder
- die weiteren Aufgaben sind wegen eines tatsächlichen Bedarfs erforderlich.

3 Struktur der Bereitschaften

3.1 Gründung einer Bereitschaft

Eine Bereitschaft wird von Personen gegründet, die sich darüber einig sind, gemeinsam eine oder mehrere Aufgaben der Bereitschaften nach Ziffer 2.3 oder 2.4 ehrenamtlich und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen durchzuführen.

Die Gründung wird mit der Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung wirksam.

3.2 Name einer Bereitschaft

Der vollständige Name einer Bereitschaft setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung und
- Bezeichnung der Bereitschaft mit einer Nummer und/oder einem Namen.

Auf dem Gebiet eines Kreisverbandes sollte es eine einheitliche Regelung für die Bezeichnung der Bereitschaften geben. Die Bezeichnung kann beispielsweise der Name der Gemeinde, der Stadt, des Stadtteils oder des Stadtbezirks sein.

3.3 Bereitschaften in jedem Ort

In jeder Gemeinde bzw. Orts- oder Stadtteil soll die Erfüllung der Aufgabenschwerpunkte der Gemeinschaft „Bereitschaften“ sichergestellt sein. Hierzu können auch ortsteilübergreifende Bereitschaften gebildet werden.

Bereitschaften können sich auch aus Bereitschaftsmitgliedern verschiedener OV zusammensetzen.

Bereitschaftsangehörige können auf Ortsvereinsebene innerhalb einer Bereitschaft Gruppen bilden.

In Kreisverbänden muss es mindestens eine Bereitschaft geben.

3.4 Auflösung einer Bereitschaft

Die Auflösung einer Bereitschaft aus wichtigem Grund und unter Einhaltung verbandlicher Regelungen ist möglich.

Die Auflösung wird erst mit Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften nach vorheriger Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung wirksam.

3.5 Gruppen

Innerhalb einer Bereitschaft können Gruppen gebildet werden. Auch bereitchaftsübergreifend auf jeder Verbandsebene können Gruppen gebildet werden.

Die Bildung einer Gruppe kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren:

- an inhaltlich oder zeitlich begrenzte satzungsgemäße Aufgaben,
- an Personengruppen oder
- Mitwirkungsformen.²

Der vollständige Name einer Gruppe setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

- Deutsches Rotes Kreuz,
- Name der zuständigen Verbandsebene gemäß Satzung oder Bezeichnung der Bereitschaft und
- Bezeichnung der Gruppe (beispielsweise Bezeichnung des Aufgabengebiets, der Personengruppe oder der Mitwirkungsform).

² Solche Gruppen sind beispielsweise die Gruppe Suchdienst. Als Einsatzformation wird der Suchdienst mit Kreisaukunftsbüro bezeichnet (Abkürzung KAB). Auch Alters- oder Ehrenkameradschaften können als Gruppe bezeichnet werden.

3.6 Einsatzformationen

Das Deutsche Rote Kreuz bildet auf Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverbandsebene Einsatzformationen. Einsatzformationen wirken im System von Bevölkerungsschutz und internationaler Katastrophenhilfe mit.

Einsatzformationen der Bereitschaften bestehen aus aktiven Angehörigen der Bereitschaften.

Die Mitwirkung von aktiven Angehörigen anderer Gemeinschaften in Einsatzformationen der Bereitschaften ist möglich, sofern die Angehörigen der anderen Gemeinschaften die Anforderungen der Gemeinschaft Bereitschaften für eine Mitwirkung erfüllen. Dies gilt insbesondere für die vorgeschriebene Qualifikation.

Der Bundesverband und die Landesverbände treffen Regelungen über Stärke, Gliederung, Ausstattung und weitere Merkmale dieser Einsatzformationen. Bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich.

Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in DRK-Einsatzformationen mitwirken, wenn die Bestimmungen zum Jugendschutz eingehalten werden und die Zustimmung durch die Personensorgeberechtigten erfolgt. Gefahrgeneigte Einsätze sind davon ausgeschlossen. Jugendliche dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen.

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit Jugendarbeitsschutzgesetz

3.7 Organisation

3.7.1 Leitung der Bereitschaften

Jede Bereitschaft hat eine Bereitschaftsleitung.

Die Bereitschaftsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die umfängliche Aufgabenerledigung in der Bereitschaft verantwortlich.

Auf jeder Verbandsebene haben die Bereitschaften eine eigene Leitung. Diese ist für die umfängliche Aufgabenerledigung auf der jeweiligen Verbandsebene verantwortlich.

Die Aufgabenerledigung richtet sich nach dem vom Bundesausschuss der Bereitschaften beschlossenen Aufgabenkatalog der Leitungs- und Führungskräfte.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

3.7.2 Beteiligung in Leitung und Kontrolle der Verbandsebene

Die Beteiligung der Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften ihrer Verbandsebene an der verbandspolitischen Leitung und Kontrolle ist über die jeweilige Satzung des Roten Kreuzes zu regeln.

Gemäß den Satzungen des DRK im Landesverband Saarland sind die Leitungen der Bereitschaften in ihren jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien Kraft Amtes vertreten.

Die zuständigen Leitungsgremien der Bereitschaften sind zwingend vorher zu beteiligen, wenn Beschlüsse den unmittelbaren Kernbereich oder die Aufgaben der Bereitschaften betreffen. Es gelten die von den zuständigen Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

3.7.3 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf Orts-, Kreisverbands-, Landes- und Bundesverbandsebene eigene Gremien.

4 Mitwirkung in den Bereitschaften

4.1 Formen der Mitwirkung

Zur Erfüllung der Aufgaben der Bereitschaften gibt es verschiedene Mitwirkungsformen. Mitwirkungsformen sind beispielsweise

- Bereitschaftsmitglieder,
- frei Mitarbeitende,
- registrierte freiwillige Helfende.

Sie dürfen von den zuständigen Leitungs- und Führungskräften nur entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer gesundheitlichen Eignung und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden.

4.1.1 Bereitschaftsmitglieder

Strategie der Bereitschaften:

- Personalstrategie der Bereitschaften
- Handlungshilfen für den „Erleichterten Zugang“

Bereitschaftsmitglieder nehmen dauerhaft und zeitlich unbefristet an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften teil. Dabei sind der Ausbildungsstand, ihre persönliche Situation zu beachten.

Bereitschaftsmitglieder sind Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Diese Mitgliedschaft wird über die Regelungen der jeweiligen Satzung vermittelt.

Den Bereitschaftsmitgliedern stehen alle satzungsgemäßen Rechte zu. Sie können Bereitschaftsleitungen wählen oder selbst in eine Bereitschaftsleitung gewählt werden.

4.1.1.1 Tätigkeitsprofile

Es gibt für Bereitschaftsmitglieder zwei Tätigkeitsprofile:

- a) Das Bereitschaftsmitglied nimmt Aufgaben wahr, für die die Qualifikation in der Ausbildungsordnung oder sonstigen Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes festgelegt ist. Eine Anerkennung von extern absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildungen ist möglich.
- b) Das Bereitschaftsmitglied nimmt bestimmte, abgegrenzte Aufgaben wahr. Die notwendige Qualifikation bezieht sich auf diese Aufgaben. Diese Qualifikation wurde entweder bereits außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes erworben und vom Bereitschaftsmitglied zur Verfügung gestellt oder sie wird durch Unterweisung und Einweisung in die Aufgabe vom Deutschen Roten Kreuz ermöglicht.

Die Tätigkeiten von Bereitschaftsmitgliedern können durch Stellenbeschreibungen konkretisiert werden.

4.1.1.2 Aufnahme als Mitglied in eine Bereitschaft

Antrag auf Mitgliedschaft

Eine Anwärterin/Ein Anwärter stellt bei der Bereitschaftsleitung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied in einer Bereitschaft.

Probezeit

Mit Abgabe des schriftlichen Antrags beginnt eine Probezeit. Diese Probezeit dauert in der Regel ein halbes Jahr.

Auf die Probezeit kann bei einem Wechsel aus einer der anderen Gemeinschaften oder bei Wohnortwechsel oder bei der Übernahme eines frei Mitarbeitenden ganz oder teilweise verzichtet werden. Bei Jugendlichen ab 14 Jahren endet die Probezeit frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

In der Probezeit lernen sich die Anwärterin/der Anwärter und die Bereitschaftsmitglieder kennen.

Die Anwärterin/Der Anwärter soll in der Probezeit herausfinden, ob ihr/ihm die ehrenamtliche Tätigkeit gefällt und ob sie/er bei dieser Bereitschaft Mitglied sein möchte.

Die Bereitschaftsmitglieder sollen in der Probezeit herausfinden, ob sich die Anwärterin/der Anwärter als Mitglied in der Bereitschaft eignet.

Rechte und Pflichten während der Probezeit

Anwärterinnen und Anwärter haben während der Probezeit die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.2 dieser Ordnung. Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Aufnahme als Bereitschaftsmitglied

Nach dem Ende der Probezeit wird die Anwärterin/der Anwärter automatisch Bereitschaftsmitglied, sofern sich in der Probezeit keine Ablehnungsgründe ergeben. In begründeten Fällen kann die Probezeit um maximal sechs Monate verlängert werden.

Den Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regelt die jeweilige Satzung des Verbandes.

Ablehnung des Aufnahmeantrages als Bereitschaftsmitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Bereitschaftsmitglied kann innerhalb der Probezeit abgelehnt werden. Die Ablehnung des Antrags teilt die Bereitschaftsleitung der Anwärterin/dem Anwärter schriftlich mit.

Der Aufnahmeantrag kann aus verschiedenen Gründen durch die Bereitschaftsleitung abgelehnt werden. In die Entscheidung können die Bereitschaftsmitglieder durch die Bereitschaftsleitung einbezogen werden.

Ablehnungsgründe können sein:

- Die Anwärterin/Der Anwärter ist körperlich oder geistig nicht in der Lage, die Aufgaben der Bereitschaften auszuüben.
- Sie/Er hat bis zum Ende der Probezeit keine Erste-Hilfe-Ausbildung abgeschlossen.
- Sie/Er hat sich nicht bereit erklärt, an den satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- Die Persönlichkeit und das Verhalten der Anwärterin/des Anwärters lassen nicht erwarten, dass sie/er die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes erfüllen wird.

4.1.1.3 Ende der Mitgliedschaft in einer Bereitschaft

Die Mitgliedschaft in einer Bereitschaft endet durch

- Austritt aus der Bereitschaft,
- Ausschluss aus der Bereitschaft,
- Austritt aus dem Deutschen Roten Kreuz
- Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz oder
- Tod.

Die Mitgliedschaft in der Bereitschaft erlischt automatisch, wenn ein Bereitschaftsmitglied sich über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht an der Aufgabenerledigung der Bereitschaft beteiligt hat. Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Bereitschaft ist dem Bereitschaftsmitglied in Textform mitzuteilen.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn das Bereitschaftsmitglied auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist, der Alters- und Ehrenkameradschaft angehört oder nachweislich über einen längeren Zeitraum erkrankt ist.

4.1.1.4 Ausschluss aus einer Bereitschaft

Der Ausschluss aus der Gemeinschaft Bereitschaften ist als Maßnahme eines Disziplinarverfahrens nach der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften möglich.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz bleibt davon unberührt und richtet sich ausschließlich nach der Satzung.

4.1.1.5 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft des Roten Kreuzes. Probezeiten, Beurlaubungs-, Wehr-, Zivil- und Ersatzdienstzeiten werden berücksichtigt.

4.1.1.6 Rechte und Pflichten der Bereitschaftsmitglieder

Rechte

- Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung
- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung
- aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Tragen der Dienst- und Schutzbekleidung (Einsatzbekleidung), Näheres regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Versicherungsschutz nach Ziffer 1.10 Absatz 2 (Allgemeine Grundsätze)
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen in diesen Unterlagen zu äußern

Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

4.1.2 Frei Mitarbeitende

Frei Mitarbeitende arbeiten in konkreten Aufgaben und Projekten an den Aufgaben und Zielen der Bereitschaften mit.

Frei Mitarbeitende sind keine Bereitschaftsmitglieder. Ihre Mitarbeit ist nicht auf Dauer ausgelegt. Ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung orientiert sich an der Aufgabe oder am Projekt.

4.1.2.1 Vereinbarung der freien Mitarbeit

Antrag auf freie Mitarbeit

Eine interessierte Person stellt bei der Bereitschaftsleitung einen Antrag in Textform auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft.

Annahme des Antrags auf freie Mitarbeit

Der Antrag auf freie Mitarbeit in einer Bereitschaft kann durch die Bereitschaftsleitung angenommen werden. Voraussetzung ist eine ärztliche Untersuchung über die Einsatzfähigkeit bei möglich vorliegendem Gefährdungspotential durch die Tätigkeit. Die Bereitschaftsleitung und die interessierte Person entscheiden über den Umfang der freien Mitarbeit. Die frei Mitarbeitende Person und die Bereitschaftsleitung schließen eine Vereinbarung über die Aufgaben und den Zeitraum der freien Mitarbeit. In der schriftlichen Vereinbarung erkennt die frei Mitarbeitende Person die Grundsätze der Roten Kreuzes, die Satzung des DRK und die Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes an.

Ablehnung des Antrags auf freie Mitarbeit

Die Bereitschaftsleitung kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die interessierte Person kann den Antrag auf freie Mitarbeit ohne Angaben von Gründen zurückziehen.

Ende der freien Mitarbeit

Die freie Mitarbeit endet spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen der frei Mitarbeitenden Person und der Bereitschaftsleitung niedergeschrieben.

Die freie Mitarbeit kann von der frei Mitarbeitenden Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Bereitschaftsleitung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Die freie Mitarbeit kann von der Kreisbereitschaftsleitung nach Anhörung der zuständigen Bereitschaftsleitung beendet werden.

4.1.2.2 Rechte und Pflichten

Frei Mitarbeitende haben die Rechte und Pflichten eines Bereitschaftsmitgliedes nach Ziffer 4.1.1.6 dieser Ordnung.

Sie besitzen jedoch kein aktives oder passives Wahlrecht.

Die Übernahme von Führungsfunktionen durch frei Mitarbeitende ist nicht möglich.

4.1.2.3 Dienstzeitberechnung

Die Dienstzeitberechnung für Bereitschaftsmitglieder schließt die Dauer der freien Mitarbeit mit ein.

4.1.3 Registrierte freiwillige Helfende

Registrierte freiwillige Helfende sind Personen, die aufgrund persönlicher Qualifikation anlassbezogen zur Hilfeleistung gerufen werden. Sie haben sich vorher hierfür beim Roten Kreuz registrieren lassen und sind keine Bereitschaftsmitglieder und keine frei Mitarbeitenden.

Registrierte freiwillige Helfende können bereits im Vorfeld auf einen Einsatz vorbereitet werden. Ihre rotkreuz-spezifische Ausbildung oder Anleitung ist auf die unterstützenden Tätigkeiten angepasst.

Die registrierten freiwilligen Helfenden werden durch das Deutsche Rote Kreuz im Einsatzfall versichert.

Ihre Mitwirkung erfolgt rein ehrenamtlich und freiwillig. Es werden keine Fahrtkosten, Ausfallkosten oder Aufwände oder andere Erstattungen gezahlt.

4.2 Ungebundene Helfende (Spontanhelfende)

Ungebundene Helfende helfen eigenständig, um anderen in einer Notlage zu helfen. Sie sind nicht als Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz und sie mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig.

Ungebundene Helfende sind deshalb nicht von dieser Ordnung als Ehrenamtliche oder Interessierte erfasst.

Das Engagement und die vielfältigen Potentiale aus dem privaten oder beruflichen Alltag der ungebundenen Helfenden können jedoch im Katastrophenfall genutzt werden.

Die Gliederungen der Bereitschaften überlegen deshalb, welche Unterstützung im Einsatz durch diese Personen geleistet werden kann und welche Koordinationstätigkeiten dafür benötigt werden.

Bei Interesse können ungebundene Helfende registriert werden. Mit der Registrierung werden sie zu registrierten freiwilligen Helfenden nach dieser Ordnung.

4.3 Gesundheitsvorsorge

4.3.1 Überwachung des Gesundheitszustandes

Die Gesundheit der Bereitschaftsmitglieder, Anwärterinnen/Anwärter und der frei Mitarbeitenden wird überwacht.

Die Überwachung des Gesundheitszustandes geschieht entsprechend den Tätigkeiten. Die Überwachung des Gesundheitszustandes soll vor gesundheitlichen Schäden bewahren.

Untersuchung vor Aufnahme als Mitglied einer Bereitschaft

Anwärterinnen und Anwärter für eine Mitgliedschaft in der Bereitschaft haben sich vor ihrer Aufnahme in die Bereitschaft von einer Ärztin/einem Arzt die gesundheitliche Eignung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt.

Vorschriften der Berufsgenossenschaften

Soweit nach den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften in Tätigkeitsbereichen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind, sind diese durch hierfür gesondert berechnete Ärztinnen und Ärzte entsprechend den BG-Vorschriften durchzuführen. Gleichrangige Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Regelmäßige Untersuchung

Bereitschaftsmitglieder sollen sich mindestens alle fünf Jahre die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung ihrer Rotkreuz-Tätigkeiten bescheinigen lassen. Die Bescheinigung

wird nach einheitlichen Vorgaben des DRK-Bundesverbandes ausgestellt. Das Ergebnis der Untersuchung ist der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Verkürzte Untersuchungszeiträume

Für Bereitschaftsmitglieder, die die Altersgrenze der Regelaltersrente überschritten haben, sind kürzere Untersuchungszeiträume auf begründete Anweisung der Ärztin/des Arztes möglich.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Eine Person kann gesundheitliche Beeinträchtigungen haben. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Verwendungsmöglichkeiten der Personen im Rotkreuz-Dienst bedeuten.

Hat eine Person solche gesundheitlichen Beeinträchtigungen, dann muss sie dies der zuständigen Rotkreuz-Ärztin/dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und der zuständigen Leitungskraft unverzüglich mitteilen.

Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in den Personalunterlagen zu vermerken. Die gesundheitliche Beeinträchtigung ist in Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Kosten der Untersuchung

Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied der Bereitschaften mitwirkt.

4.3.2 Persönliche Schutzausstattung

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ihre Bereitstellung ist Aufgabe der für das jeweilige Bereitschaftsmitglied zuständigen Verbandsstufe.

4.4 Gleichzeitige Mitwirkung

Zugehörigkeit zu mehreren Gemeinschaften

Die Zugehörigkeit zu den Gemeinschaften Bergwacht, Jugendrotkreuz, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist für Mitglieder der Gemeinschaft Bereitschaften nach Ziffer 1.5 der Allgemeinen Grundsätze möglich.

Erwirbt ein Mitglied der Gemeinschaft Bereitschaften auch die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft, so unterliegt seine dortige Mitwirkung den Regelungen dieser Gemeinschaft. Das Bereitschaftsmitglied ist verpflichtet, die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinschaft seiner Bereitschaftsleitung anzuzeigen.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Tätigkeit in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften

Es gibt Bereitschaftsmitglieder, die gleichzeitig in weiteren Bereitschaften tätig sein möchten.

Über die Tätigkeit in mehreren Bereitschaften ist Einvernehmen zwischen dem Mitglied und allen beteiligten Leitungen der Bereitschaften zu erzielen. Die Mitgliedschaft in mehreren Bereitschaften der Gemeinschaft Bereitschaften ist nicht möglich.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Keine mehrfache Verplanung in konkurrierenden Einsatzstrukturen

Eine mehrfache Verplanung von Bereitschaftsmitgliedern in Einsatzformationen oder Einsatzführungsstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes muss vermieden werden. Um dies zu gewährleisten, ist eine enge Abstimmung zwischen den für die Einsatzplanung verantwortlichen Leitungs- und Führungskräften erforderlich.

Aktive Mitgliedschaft in anderen Hilfsorganisationen

Ein Bereitschaftsmitglied kann aktives Mitglied in einer gleichartigen Organisation sein. Eine mehrfache Verplanung in mehreren Organisationen sollte vermieden werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Einsatzfähigkeit und Einsatzbereitschaft des DRK dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige Organisationen sind öffentliche und private Hilfsorganisationen außerhalb des Roten Kreuzes, die nach Bundes- und Landesrecht zur Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz anerkannt sind.

4.5 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind anzuerkennen. Die Anerkennung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Sie kann auch durch Verleihung einer Auszeichnung gezeigt werden.

Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften

Für die Beantragung und Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und sonstigen Auszeichnungen gibt es gesetzliche Bestimmungen und Rotkreuz-Bestimmungen. Diese sind zu befolgen. Weitere Informationen und Bestimmungen stehen in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften.

Dienstbekleidungs Vorschrift der Bereitschaften

Informationen und Bestimmungen zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die Dienstbekleidungs Vorschrift der Bereitschaften.

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften geregelt. Die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften ergänzt diese Ordnung der Bereitschaften.

5 Gremien der Bereitschaften

Die Bereitschaften bilden auf allen Verbandsebenen Gremien.

In den Gremien werden Fragestellungen der Bereitschaften besprochen und bearbeitet. In den Gremien werden ebenso Beschlüsse vorbereitet und getroffen.

Für die Gremien gibt es Geschäftsordnungen. In einer Geschäftsordnung ist geregelt, wie die Versammlung eines Gremiums ablaufen soll. Die Gremien bestimmen selbst, wie die eigene Geschäftsordnung gestaltet ist.

5.1 Bereitschaftsversammlung

Die Mitglieder, Anwärterinnen und Anwärter und frei Mitarbeitenden einer Bereitschaft bilden die Bereitschaftsversammlung.

Aufgabenschwerpunkte in der Bereitschaft

Die Bereitschaftsversammlung entscheidet über die Aufgaben der Bereitschaft. Bei Entscheidung über die Aufgaben wählt sie aus den Aufgabenschwerpunkten aus, wie sie in Ziffer 2 dieser Ordnung beschrieben sind. Weitere Aufgaben kann die Bereitschaft übernehmen, wenn die Bedingungen aus Ziffer 2 zutreffen.

Wahl der Bereitschaftsleitung

In der Bereitschaftsversammlung wählen die Bereitschaftsmitglieder die Bereitschaftsleitung.

Die Anwärterinnen und Anwärter und die frei Mitarbeitenden können zur Bereitschaftsversammlung eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

Geschäfts- und Wahlordnung der Bereitschaftsversammlung

Es gelten die Grundsätze für die Einberufung und Durchführung einer Bereitschaftsversammlung und für die Wahl der Bereitschaftsleitung (Geschäfts- und Wahlordnung).

Ergänzende Regelungen können von der Bereitschaftsversammlung beschlossen werden.

5.2 Kreisausschuss der Bereitschaften

Es wird ein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet, wenn in einem Kreisverband mehrere Bereitschaften vorhanden sind.

5.2.1 Aufgaben des Kreisausschusses der Bereitschaften

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Kreisverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über strategische Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung,

5.2.2 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Kreisbereitschaftsleiterin und/oder der Kreisbereitschaftsleiter, sowie deren Stellvertreter.
- je Bereitschaft die Bereitschaftsleiterin und/oder der Bereitschaftsleiter, sowie deren Stellvertreter, jedoch maximal 4 Personen.

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Ein/e Vertreter/in des Kreisvorstandes,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Kreisverband vorhanden sind,
- die Kreisverbandsärztin/der Kreisverbandsarzt,
- der/die Katastrophenschutzbeauftragte,
- der/die Konventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Kreisbereitschaftsleitung,
- die verantwortlichen Führungskräfte der Einsatzformationen des Kreisverbandes,
- die Ehrenamtskoordinatorin/der Ehrenamtskoordinator,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle,
- ggf. weitere Gäste.

Eine Teilnahme am Kreisausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Kreisausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Mitglieder der Bereitschaftsleitungen können sich durch andere Mitglieder der Bereitschaften mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die genaue Wahl- und Stimmberechtigung regelt die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Kreisausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Kreisausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.2.3 Befugnisse

Der Kreisausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Kreisverband,
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Kreisverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Bereitschaften.

5.2.4 Leitung und Verfahren

Der Kreisausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Sitzungsleitung des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Kreisausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Kreisausschuss der Bereitschaften.

5.3 Landesausschuss der Bereitschaften

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist ein Landesausschuss nach Satzung des jeweiligen Landesverbandes des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Landesbereitschaftsleiterin oder der Landesbereitschaftsleiter leitet den Landesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.3.1 Aufgaben

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Landesverband folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften im Landesverband,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- fachliche Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung,
- Beschlussfassung über die Abschnitte der Ausbildungsordnung, die die Bereitschaften betreffen und nicht vom Bundesverband geregelt werden,
- Beteiligung durch die Landesbereitschaftsleitung bei Beschlussfassungen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.3.2 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Landesbereitschaftsleiterin und/oder der Landesbereitschaftsleiter und/oder deren Stellvertretungen je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin und/oder

der Kreisbereitschaftsleiter und/oder deren Stellvertretungen, jedoch maximal 4 Personen.

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- Ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes,
- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften im Landesverband, soweit diese als eigenständige Gemeinschaft im Landesverband vorhanden sind,
- die Landesverbandsärztin/der Landesverbandsarzt,
- die/der Landesbeauftragte für Bevölkerungsschutz (die/der Katastrophenschutzbeauftragte, die/der Rotkreuz-Beauftragte)
- die/der Landeskonventionsbeauftragte,
- die Fachbeauftragten und Fachberatenden der Landesbereitschaftsleitung,
- die verantwortliche Führungskraft von Einsatzformationen des Landesverbandes,
- die Abteilungsleitung Nationale Hilfsgesellschaft des Landesverbandes,
- die Ehrenamtskoordinatorin/der Ehrenamtskoordinator des Landesverbandes,
- die Landesgeschäftsführung,
- ggf. weitere Gäste.

Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitungen können sich durch andere Mitglieder der Bereitschaften des jeweiligen Kreisverbandes mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Wahl- und Stimmberechtigung im Landesausschuss der Bereitschaften werden in der jeweiligen Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

Eine Teilnahme am Landesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Landesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Landesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung oder Funktion gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Landesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung oder Funktion ausscheidet.

5.3.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung der Inhalte von Regelwerken der Bereitschaften im Landesverband,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten im Landesverband,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.3.4 Leitung und Verfahren

Der Landesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Sitzungsleitung des Landesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Landesausschuss der Bereitschaften.

5.4 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die Bundesbereitschaftsleiterin oder der Bundesbereitschaftsleiter leitet den Bundesausschuss der Bereitschaften. Sie können sich durch ihre Stellvertretungen vertreten lassen.

5.4.1 Aufgaben

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat bezogen auf den Bundesverband die folgenden Aufgaben:

- Förderung und Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeiten der Bereitschaften,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften,
- Beratung der Organe und Gremien des Bundesverbandes in fachlichen Fragen,
- Festlegung von Struktur und Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung,
- Wahl und Abwahl der Bundesbereitschaftsleitung,
- Vorschlag zur Wahl der Vertreterin/des Vertreters der Bereitschaften im Präsidium des DRK e. V.
- Beteiligung des Bundesausschusses der Bereitschaften bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Bund, die den unmittelbaren Kernbereich der Bereitschaften betreffen.

5.4.2 Zusammensetzung

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- die Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung,
- je Landesverband die Landesbereitschaftsleiterin und der Landesbereitschaftsleiter oder zwei durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählte Vertretungen beiderlei Geschlechts.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften können darüber hinaus bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen angehören, die durch den Bundesausschuss auch mit Stimmrecht ausgestattet werden können. Vorschlagsberechtigt hierzu sind die Ausschussmitglieder.

Dem Bundesausschuss der Bereitschaften gehören mit beratender Stimme an:

- je eine Vertreterin/ein Vertreter der anderen Gemeinschaften
- die Referentin/der Referent der Bereitschaften des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Vertreterinnen und Vertreter des DRK-Generalsekretariats
- ggf. weitere Gäste

Eine Teilnahme am Bundesausschuss mit beratender Stimme bedeutet, dass die Personen ein Teilnahme- und Rederecht im Bundesausschuss haben. Bei Abstimmungen und Wahlen sind die Personen nicht stimmberechtigt.

Die Zugehörigkeit einer Person zum Bundesausschuss der Bereitschaften ist an die Dienststellung gebunden. Eine Person gehört nicht mehr dem Bundesausschuss der Bereitschaften an, wenn sie aus ihrer Dienststellung ausscheidet.

5.4.3 Befugnisse

Der Bundesausschuss der Bereitschaften hat folgende Rechte:

- strategische Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften im Bundesverband,
- Festlegung der Inhalte von bundesweit einheitlichen Regelwerken der Bereitschaften,
- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z. B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),

- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesbereitschaftsleitung, soweit sie den Satzungen und Ordnungen entsprechen.

5.4.4 Leitung und Verfahren

*Geschäfts- und Wahlordnung
des Bundesausschusses der
Bereitschaften*

Der Bundesausschuss der Bereitschaften beschließt die Geschäfts- und Wahlordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften.

In der Geschäfts- und Wahlordnung sind festgelegt:

- die Leitung des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- das Verfahren zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Bundesausschusses der Bereitschaften,
- weitere Regelungen für den Bundesausschuss der Bereitschaften.

6 Leitung und Führung der Bereitschaften

6.1 Übergeordnete für alle verbindliche Regeln

6.1.1 Wahlämter und Ernennungen

Leitungsfunktionen sind grundsätzlich Wahlämter. Sie werden aufgrund von demokratisch abgehaltenen Wahlen übernommen.

Alle Führungsfunktionen werden aufgrund von Ernennungen übernommen.

Leitungs- und Führungsfunktionen können nur von Mitgliedern der Bereitschaften ausgeübt werden.

Wiederwahl und Wiederernennungen sind erlaubt. Die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person ist erlaubt.

Weibliche Mitglieder führen ihre Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

6.1.2 Beauftragung einer Funktion

In begründeten Fällen kann eine Person zeitlich befristet für eine Funktion beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch die Leitung der nächsthöheren Ebene der Gemeinschaft Bereitschaften. Die Beauftragung endet spätestens mit Ablauf der Frist oder durch die Neuwahl.

6.1.3 Voraussetzungen

Verfahren für die Wahl und die Abwahl von Leitungskräften und deren Stellvertretungen sind in der Wahl- und Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses beschrieben.

Die Voraussetzungen für die Wahl oder Ernennung richten sich nach der Ausbildungsordnung des Deutschen Roten Kreuzes und den Regelungen des DRK Landesverbandes Saarland e.V..

6.1.4 Hauptamtlich Mitarbeitende in Wahlämtern

Hauptamtlich Geschäftsführende oder hauptamtliche Vorstände von Vereinen und gGmbHs des Deutschen Roten Kreuzes und deren Stellvertretungen sollten keine Wahlämter auf der gleichen Verbandsebene ausführen.

Dies gilt nicht für andere hauptamtlich Mitarbeitende, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im DRK mitwirken.

Sofern hauptamtlich Mitarbeitende des Deutschen Roten Kreuzes Wahlämter der Bereitschaften ausführen, sollten Interessenkonflikte ausgeschlossen und eine unabhängige Ämterausübung durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung sichergestellt werden.

6.1.5 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Leistungs- und Führungskräfte haben für ihre eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sorgen. Damit erweitern und erhalten sie ihr funktionsspezifisches Kompetenzprofil für Leistungs- und Führungskräfte.

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Näheres regeln die Ausbildungsordnungen des Deutschen Roten Kreuzes und die Vorgaben der Landesverbände.

6.1.6 Sicherstellung Einsatzbereitschaft

Als Einsatzkraft oder Führungskraft in Einsatzstrukturen des Deutschen Roten Kreuzes sollte nur verplant werden, wer nicht in einer ähnlichen Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes als Einsatzkraft oder Führungskraft verplant ist oder aus anderen Gründen grundsätzlich an der Mitwirkung im Einsatzfall gehindert ist.

6.2 Leitungskräfte der Bereitschaften

Leitungskräfte bilden die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene.

Leitungskräfte haben Stellvertretungen.

In Bereitschaftsleitungen sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Leitungskräfte sind insbesondere verantwortlich für:

- die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen und Präsidien sowie den hauptamtlichen Strukturen ihrer Verbandsebene,
- die Zusammenarbeit mit den Bereitschaftsleitungen der unmittelbar übergeordneten und ggf. nachgeordneten Verbandsebene,
- die Gemeinschaftspflege,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Bereitschaftsleitende auf allen Leitungsebenen sind grundsätzlich Leitungskräfte. Sofern sie auch als Führungskräfte eingesetzt werden, gelten die Voraussetzungen für die Ernennung von Führungskräften entsprechend.

Für den Fall, dass auf einer Leitungsebene keine Leitung der Gemeinschaft Bereitschaften vorhanden ist, übernimmt die übergeordnete Bereitschaftsleitung die fachlichen und disziplinarischen Aufgaben. Die Vakanz in der Leitung soll nicht länger als 12 Monate andauern.

6.2.1 Bereitschaftsleitung (auf örtlicher Ebene)

Zusammensetzung der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsleitung besteht aus der Bereitschaftsleiterin oder dem Bereitschaftsleiter und ihrer/seiner Stellvertretung.

Der Bereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Durch Beschluss der Bereitschaftsversammlung kann die Bereitschaftsleitung auch um andere Positionen erweitert werden.

Wahl der Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaftsversammlung wählt die Bereitschaftsleitung. Die Wahl wird erst durch die schriftliche Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten in der Kreisbereitschaftsleitung gültig. Eine Ablehnung der Bestätigung ist zu begründen.

Die Wahl- und Geschäftsordnung der Bereitschaftsversammlung legt die Bestimmungen für die Wahl der Bereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums der jeweiligen Verbandsebene. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl einer neuen Bereitschaftsleitung.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bereitschaftsleitung können aus unterschiedlichen Gründen vorzeitig aus der Bereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bereitschaftsleitung ergeben sich aus den Aufgabenkatalogen für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

6.2.2 Kreisbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung besteht aus der Kreisbereitschaftsleiterin und dem Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Kreisbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Durch Beschluss des Kreisausschusses der Bereitschaften kann die Kreisbereitschaftsleitung auch um andere Positionen erweitert werden.

Wahl der Kreisbereitschaftsleitung

Die Kreisbereitschaftsleitung wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt. Die Wahl wird erst durch schriftliche Bestätigung durch die Dienstvorgesetzte/den Dienstvorgesetzten in der Landesbereitschaftsleitung gültig. Eine Ablehnung der Bestätigung ist zu begründen.

Falls ein Kreisausschuss der Bereitschaften nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl unmittelbar durch alle Bereitschaftsmitglieder der örtlichen Ebene (Urwahl).

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Kreisbereitschaftsleitung fest. Landesverbandliche Vorgaben sind dabei einzuhalten.

Wahl- und Geschäftsordnung des Kreisausschusses der Bereitschaften

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Kreisbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Kreisverbandes. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl einer neuen Kreisbereitschaftsleitung.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Kreisbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Kreisbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Die Aufgaben und Rechte der Kreisbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Führungs- und Führungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

6.2.3 Landesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus der Landesbereitschaftsleiterin und dem Landesbereitschaftsleiter und deren Stellvertretungen.

Der Landesbereitschaftsleitung sollen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Durch Beschluss des Landesausschusses der Bereitschaften kann die Landesbereitschaftsleitung auch um andere Positionen erweitert werden.

Wahl der Landesbereitschaftsleitung

Die Landesbereitschaftsleitung wird durch den Landesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesausschusses der Bereitschaften legen die Bestimmungen für die Wahl der Landesbereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Landesbereitschaftsleitung ist angelehnt an die Amtsdauer des ehrenamtlichen Vorstandes oder Präsidiums des Landesverbandes. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl einer neuen Landesbereitschaftsleitung.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Landesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Landesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Landesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Aufgabenkataloge der Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften

Die Aufgaben und Rechte der Landesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften und den Regelungen der Landesverbände.

6.2.4 Bundesbereitschaftsleitung

Zusammensetzung der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung besteht aus der Bundesbereitschaftsleiterin bzw. dem Bundesbereitschaftsleiter und bis zu vier Stellvertretungen.

Der Bundesbereitschaftsleitung müssen Personen beiderlei Geschlechts angehören.

Die/Der im DRK-Generalsekretariat für die Bereitschaften verantwortliche hauptamtliche Referentin/Referent gehört der Bundesbereitschaftsleitung mit beratender Stimme an.

Wahl der Bundesbereitschaftsleitung

Die Bundesbereitschaftsleitung wird durch den Bundesausschuss der Bereitschaften gewählt.

Die Wahl- und Geschäftsordnung des Bundesausschusses der Bereitschaften legt die Bestimmungen für die Wahl der Bundesbereitschaftsleitung fest.

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der Amtsdauer des DRK-Präsidiums. Die Amtsdauer der Bundesbereitschaftsleitung beginnt und endet mit dem Tage der jeweiligen Neuwahl des Präsidiums des DRK.

Ersatzwahlen

Mitglieder einer Bundesbereitschaftsleitung können vorzeitig aus der Bundesbereitschaftsleitung ausscheiden. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung können Ersatzwahlen stattfinden.

Die Amtsdauer der nachträglich gewählten Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung richtet sich nach der restlichen Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder der Bundesbereitschaftsleitung.

Aufgaben und Rechte

Die Aufgaben und Rechte der Bundesbereitschaftsleitung ergeben sich aus dem Aufgabenkatalog für Leitungs- und Führungskräfte der Bereitschaften.

6.3 Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften (optional)

Die Einbindung von Ärztinnen und Ärzten in die Organisation der Bereitschaften ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des Deutschen Roten Kreuzes.

Ärztinnen und Ärzte haben in ihrer jeweiligen Verbandsstufe fachlich beratende Funktionen oder sind medizinische Fachvorgesetzte.

Ärztinnen und Ärzte in Einsatzeinheiten und anderen Einsatzformationen der Bereitschaften werden durch die Kreisbereitschaftsleiterin/den Kreisbereitschaftsleiter nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Einheit ernannt.

Die Wahl von Ärztinnen und Ärzten in die Leitungen der Bereitschaft auf örtlicher Ebene, Kreisverbands- und Landesverbandsebene erfolgt analog der Wahl der Leitungskräfte.

Weisungsrecht

Ärztinnen und Ärzte sind in ihrer jeweiligen Funktion fachlich (medizinisch) weisungsbe-rechtigt.

Ein allgemeines Weisungs- und Direktionsrecht sowie das Disziplinarrecht sind hiermit nicht verbunden. Die Stellung der jeweils zuständigen Leitungs- oder Führungskraft als unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Bereitschaftsmitglieder bleibt deshalb von dieser fachlichen Weisungsbefugnis unberührt.

Aufgaben

Im Aufgabenkatalog für Ärztinnen und Ärzte der Bereitschaften sind die ärztlichen Aufgaben in den Bereitschaften beschrieben.

6.4 Führungskräfte der Bereitschaften

Führungskräfte führen Einsatzformationen, sind in der Führungsorganisation tätig oder nehmen konkret zugewiesene Sonderfunktionen wahr. Sie haben Stellvertretungen.

Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte von Einsatzformationen sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Führungskräfte sind in Dienstvorschriften, Aufgabenkatalogen und Stellenbeschreibungen festgelegt.

Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften auf Kreis- bzw. Landesverbandsebene ernannt und die Ernennung von diesen widerrufen.

Die Ernennung von Führungskräften ist grundsätzlich beschränkt auf die auf Landes- oder Kreisverbandsebene festgelegten Einsatzformationen und Einsatzführungsdienste.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Regel, dass Rotkreuz-Einheiten im Einsatz nur unter Führung von Rotkreuz-Führungskräften den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt werden.

Amtszeit

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte.

Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Amtszeit der sie ernennenden Leitungskräfte sind ernannte Führungskräfte zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit ist die jeweilige Funktion der/des bisher Ernannten bis zur Bestätigung oder Ernennung einer neuen Funktionsträgerin/eines neuen Funktionsträgers weiter wahrzunehmen.

Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Regelrenteneintrittsalter enden. Ansonsten muss eine Begründung vorliegen, die in den Personalakten zu dokumentieren ist.

6.5 Fachbeauftragte und Fachberatende

Leitungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbeauftragten und Fachberatenden bedienen.

Fachbeauftragte sind Personen, die Pflichten und Aufgaben für ein definiertes Aufgabengebiet im Auftrag der jeweiligen Bereitschaftsleitung übernehmen. Das kann beispielsweise ein Fachdienst sein.

Fachberatende sind Personen, die die jeweilige Bereitschaftsleitung in einem definierten Fachgebiet beraten.

Ernennung

Fachbeauftragte und Fachberatende werden von der jeweiligen Leitung der Bereitschaft ernannt und die Ernennung von dieser widerrufen.

Amtsdauer

Die Dauer der Ernennung der Fachbeauftragten und Fachberatenden orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen Leitungskräfte. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Stelleninhabende zu bestätigen oder neue zu ernennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Aufgaben bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen.

6.6 Weisungsrechte

Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst.

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften weisungsbefugt.

Örtliche Bereitschaftsleitungen sind gegenüber den in der Bereitschaft tätigen Ehrenamtlichen und Interessenten weisungsbefugt.

Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt.

In Ausnahmefällen kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung unmittelbar den in der Bereitschaft Tätigen Weisungen erteilen. Ausnahmefälle liegen insbesondere bei Gefahr im Verzug vor. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht der Präsidentin/des Präsidenten des DRK, der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentinnen und Präsidenten bzw. ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärztinnen und Ärzte sind fachlich (medizinisch) weisungsberechtigt.

Sonstiges, besonders benanntes qualifiziertes Personal ist nur in seiner fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Wenn mehrere Bereitschaftsmitglieder außerhalb der Regelstrukturen und ohne vorherige Vorgabe der Führungsstruktur tätig werden müssen, hat das Bereitschaftsmitglied mit der höchsten aufgabenbezogenen Qualifikation das Weisungsrecht.

Dieses kann in gegenseitigem Einverständnis an ein anderes Mitglied der Gruppe übertragen werden.

Das Weisungsrecht bei Massenanfall von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift), ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

Das Rote Kreuz versteht sich mit seinen Potenzialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. Wenn das Rote Kreuz dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig wird und für die Dauer eines Einsatzes seine Einheiten den staatlichen Führungsstrukturen unterstellt, werden diese Einheiten jedoch immer von eigenen Rotkreuz-Führungskräften geführt.

7 Zusammenarbeit mit anderen im Deutschen Roten Kreuz

7.1 Mitwirkung im ehrenamtlichen Vorstand/Präsidium

Mindeststandards für hauptberufliche Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK und Mindeststandards für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im DRK

Die Mitwirkung der Bereitschaften in den Organen des Vereins erfolgt durch Leitungskräfte der Bereitschaften.

Gewählte Leiterinnen und Leiter der Bereitschaften auf Orts-, Kreis- oder Landesebene sind grundsätzlich ordentliche Mitglieder in den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien ihrer Verbandsebene Kraft Amtes.

Diese Mitwirkung ist über Satzungen der jeweiligen Verbandsstufe sicherzustellen. Es gelten die von den zuständigen Organen des DRK e. V. verbindlich beschlossenen Mindeststandards.

7.2 Ausstattung und Finanzierung der Bereitschaften

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen. Bei allen Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen könnten und die durch andere (technische oder organisatorische) Maßnahmen nicht verhindert werden können, muss daher eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Diese orientiert sich an Art und Umfang der jeweiligen Aufgabenerfüllung. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden. Die Schutzausrüstung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Kosten der Beschaffung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der das Mitglied mitwirkt.

Die Finanzierung der Arbeit der Bereitschaften wird in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen der jeweiligen Verbandsebene des DRK geregelt.

Die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verbandsstufe ist dabei zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen Ausrüstung und Finanzierung der Bereitschaften die Erfüllung der Aufgaben als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und die Bearbeitung der Weltkernaufgaben ermöglichen.

8 Ausbildung

Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Deutschen Roten Kreuz

Bereitschaftsmitglieder, frei Mitarbeitende und registrierte freiwillige Helfende sollen die Ausbildungen haben, die für Art und Umfang ihrer jeweiligen Rotkreuz-Tätigkeit erforderlich sind.

Bereitschaftsmitglieder, die ihre Tätigkeit in Fachdiensten oder in Einsatzformationen ausüben, brauchen eine breite fachliche Grundausbildung, um multifunktional eingesetzt werden zu können.

Mit geeigneten Fortbildungsmaßnahmen sollen die Ausbildungen ständig auf dem Laufenden gehalten werden.

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen für Aus- und Fortbildung die Verantwortung.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften.

In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

9 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für die Bereitschaften aller Verbandsebenen im DRK Landesverband Saarland e.V. Die in dieser Ordnung durch graue Hinterlegung hervorgehobenen Texte sind für die Bereitschaften aller Verbandsebenen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes gültig und verbindlich.

Zu dieser Ordnung gibt es Anlagen und ergänzende Regelungen. Diese Anlagen und Regelungen werden durch den Landesausschuss der Bereitschaften beschlossen.

Die Bundessatzung des Deutschen Roten Kreuzes, die Satzung des DRK-Landesverbandes Saarland e.V. gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Saarland e.V. ist in diesem Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung seiner Ordnung der Bereitschaften zu treffen.

Diese Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Landesausschusssitzung der Bereitschaften vom 27.01.2023 und der Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. vom 06.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Bereitschaften in der Fassung vom 19.09.2011 aufgehoben.

Bei laufenden Vorgängen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind diese nach den Regeln der alten Ordnung zügig abzuschließen.

Strukturen, die nach der alten Ordnung noch bestehen, und die nach der neuen Ordnung nicht mehr oder in anderer Form bestehen, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2025 aufzulösen bzw. zu überführen.